

§ 45d Mitteilungen an das Bundeszentralamt für Steuern

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366, ber. 3862; BStBl. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch 2. DSAnpUG-EU v. 20.11.2019 (BGBl. I 2019, 1626; BStBl. I 2019, 1308)

(1) ¹Wer nach § 44 Absatz 1 dieses Gesetzes und nach § 7 des Investmentsteuergesetzes zum Steuerabzug verpflichtet ist, hat dem Bundeszentralamt für Steuern nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung neben den in § 93c Absatz 1 der Abgabenordnung genannten Angaben folgende Daten zu übermitteln:

1. bei den Kapitalerträgen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist,
 - a) die Kapitalerträge, bei denen vom Steuerabzug Abstand genommen worden ist oder bei denen Kapitalertragsteuer auf Grund des Freistellungsauftrags gemäß § 44b Absatz 6 Satz 4 dieses Gesetzes oder gemäß § 7 Absatz 5 Satz 1 des Investmentsteuergesetzes erstattet wurde,
 - b) die Kapitalerträge, bei denen die Erstattung von Kapitalertragsteuer beim Bundeszentralamt für Steuern beantragt worden ist,
2. die Kapitalerträge, bei denen auf Grund einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung einer natürlichen Person nach § 44a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 vom Steuerabzug Abstand genommen oder eine Erstattung vorgenommen wurde.

²Bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag sind die Daten beider Ehegatten zu übermitteln. ³§ 72a Absatz 4, § 93c Absatz 1 Nummer 3 und § 203a der Abgabenordnung finden keine Anwendung.

(2) ¹Das Bundeszentralamt für Steuern darf den Sozialleistungsträgern die Daten nach Absatz 1 mitteilen, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist oder die betroffene Person zustimmt. ²Für Zwecke des Satzes 1 ist das Bundeszentralamt für Steuern berechtigt, die ihm von den Sozialleistungsträgern übermittelten Daten mit den vorhandenen Daten nach Absatz 1 im Wege des automatisierten Datenabgleichs zu überprüfen und das Ergebnis den Sozialleistungsträgern mitzuteilen.

(3) ¹Ein inländischer Versicherungsvermittler im Sinne des § 59 Absatz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes hat das Zustandekommen eines Vertrages im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 6 zwischen einer im Inland ansässigen Person und einem Versicherungsunternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Ausland nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung dem Bundeszentralamt für Steuern mitzuteilen. ²Dies gilt nicht, wenn das Versicherungsunternehmen eine Niederlassung im Inland hat oder das Versicherungsunternehmen dem Bundeszentralamt für Steuern bis zu diesem Zeitpunkt das Zustandekommen eines Vertrages angezeigt und den Versicherungsvermittler hierüber in Kenntnis gesetzt hat. ³Neben den in § 93c Absatz 1 der Abgabenordnung genannten Daten sind folgende Daten zu übermitteln:

1. Name und Anschrift des Versicherungsunternehmens sowie Vertragsnummer oder sonstige Kennzeichnung des Vertrages,
2. Laufzeit und garantierte Versicherungssumme oder Beitragssumme für die gesamte Laufzeit,

3. Angabe, ob es sich um einen konventionellen, einen fondsgebundenen oder einen vermögensverwaltenden Versicherungsvertrag handelt.

⁴Ist mitteilungspflichtige Stelle nach Satz 1 das ausländische Versicherungsunternehmen und verfügt dieses weder über ein Identifikationsmerkmal nach den §§ 139a bis 139c der Abgabenordnung noch über eine Steuernummer oder ein sonstiges Ordnungsmerkmal, so kann abweichend von § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a der Abgabenordnung auf diese Angaben verzichtet werden. ⁵Der Versicherungsnehmer gilt als Steuerpflichtiger im Sinne des § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c der Abgabenordnung. ⁶§ 72a Absatz 4 und § 203a der Abgabenordnung finden keine Anwendung.

Autor: Dr. Felix *Haug*, LL.M. (London), Regierungsobererrat, Frankfurt/Main
 Mitherausgeber: Dr. Martin *Klein*, Rechtsanwalt/Steuerberater/Fachanwalt für Steuerrecht, Hengeler Mueller, Frankfurt/Main

Anm. | Anm.

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 45d

I. Grundinformation zu § 45d	1	III. Bedeutung und Verfassungsmäßigkeit des § 45d	3
II. Rechtsentwicklung und zeitlicher Geltungsbereich des § 45d	2	IV. Geltungsbereich des § 45d	5

B. Erläuterungen zu Abs. 1: Mitteilungspflichten

I. Umfang der Mitteilungspflichten	6	II. Art und Weise der Übermittlung	7
--	---	--	---

C. Erläuterungen zu Abs. 2: Ermächtigungen des Bundeszentralamts für Steuern

I. Ermächtigung des Bundeszentralamts für Steuern zur Mitteilung gegenüber Sozialleistungsträgern (Abs. 2 Satz 1)	8	II. Ermächtigung des Bundeszentralamts für Steuern zum automatisierten Datenabgleich (Abs. 2 Satz 2)	9
---	---	--	---

D. Erläuterungen zu Abs. 3: Mitteilungspflichten für Versicherungsvermittler

I. Besondere Mitteilungspflichten für Versicherungsvermittler (Abs. 3 Satz 1)	10	II. Umfang der Mitteilungspflichten (Abs. 3 Satz 2)	11
		III. Art und Weise der Übermittlung	12

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 45d

1 I. Grundinformation zu § 45d

§ 45d legt den Umfang und die Verwendung der für den KapErtrStAbzug erforderlichen Daten fest, die von zum KapErtrStAbzug Verpflichteten an das BZSt. zu übermitteln sind. Die Regelung besteht aus drei Absätzen:

Abs. 1 enthält den Umfang derjenigen Daten, die ein zum KapErtrStAbzug Verpflichteter dem BZSt. mitteilen muss. Ferner wird die Form der Datenübermittlung festgelegt.

Abs. 2 ermächtigt das BZSt. einerseits, die nach Abs. 1 erhaltenen Daten den Sozialleistungsträgern zur Prüfung der rechtmäßigen Inanspruchnahme von Sozialleistungen mitzuteilen. Andererseits darf das BZSt. von den Sozialleistungsträgern übermittelte Daten im Wege des automatisierten Datenabgleichs überprüfen und den jeweiligen Sozialleistungsträger über das Erg. in Kenntnis setzen.

Abs. 3 wiederum verpflichtet Versicherungsvermittler iSd. § 59 Abs. 1 VVG zur Mitteilung bestimmter Daten an das BZSt., soweit es zum Abschluss eines Versicherungsverhältnisses mit einem VU mit Sitz und Geschäftsleitung im Ausland iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 6 kommt.

II. Rechtsentwicklung und zeitlicher Geltungsbereich des § 45d

2

ZinsabschlagG v. 9.11.1992 (BGBl. I 1992, 1853; BStBl. I 1992, 682): Einfügung der Vorschrift in das EStG, um die mehr als einmalige Inanspruchnahme des Freistellungsvolumens zu verhindern. Dem BfF wurde ein Auswahlermessen zugestanden, welche Abzugsverpflichteten zur Mitteilung aufgefordert wurden.

JStG 1996 v. 11.10.1995 (BGBl. I 1995, 1250; BStBl. I 1995, 438): Abs. 1 wurde neu gefasst. So wurde die Form der Datenübermittlung (Sätze 2 und 4) festgelegt, ua. um die Effizienz der Verwaltung zu erhöhen. Zudem wurde der Kreis der zum StAbzug Verpflichteten um die des § 38b KAGG erweitert und aus Gründen der Rechtssicherheit der Zeitpunkt der Mitteilung (31. Mai des Folgejahres) eingeführt, wodurch die bisher notwendige Anforderung durch Allgemeinverfügung entbehrlich wurde. Der mitzuteilende Datenumfang wurde durch Streichung der Nr. 3 (Anzahl der vom Auftraggeber erteilten Freistellungsaufträge) und der Nr. 6 (Datum der Erteilung des Freistellungsauftrags) vermindert.

JStG 1997 v. 20.12.1996 (BGBl. I 1996, 2049; BStBl. I 1996, 1523): Abs. 3 wurde angefügt, wonach das BfF auf Ersuchen der BfA zur Überprüfung des bei der Arbeitslosenhilfe zu berücksichtigenden Vermögens die Anzahl der von einem Auftraggeber erteilten Freistellungsaufträge mitteilen darf.

StSenkG v. 23.10.2000 (BGBl. I 2000, 1433; BStBl. I 2000, 1428): Die Regelung wurde aufgrund der Aufhebung des Anrechnungsverfahrens angepasst.

4. FinanzmarktförderungsG v. 21.6.2002 (BGBl. I 2002, 2010; BStBl. I 2002, 814): Abs. 2 wurde ersatzlos gestrichen.

Gesetz zur Neuorganisation der Bundesfinanzverwaltung und zur Schaffung eines Refinanzierungsregisters v. 22.9.2005 (BGBl. I 2005, 2809): Empfänger der Mitteilungen ist nach Auflösung des Bundesamtes für Finanzen (BfF) nunmehr das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt.), das die Aufgaben des BfF gänzlich und Aufgaben des BMF teilweise übernommen hat.

UntStReformG v. 14.8.2007 (BGBl. I 2007, 1912; BStBl. I 2007, 630): Streichung von Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b und c, da ab VZ 2009 nicht weiter zwischen Zinsen und Dividenden zu differenzieren ist, sondern lediglich zwischen Kapitalerträgen, für die eine Erstattung der KapErtrSt beantragt wurde und Kapitalerträgen, bei denen sogleich vom StAbzug Abstand genommen wurde.

JStG 2009 v. 19.12.2008 (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74): Eingefügt wurde ein neuer Abs. 3, der eine Mitteilungspflicht für Versicherungsvermittler begründet und für Versicherungsverträge ab dem 31.12.2008 (Datum des Vertragsschlusses) gilt.

JStG 2010 v. 8.12.2010 (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1394): Das JStG 2010 brachte eine Änderung des Abs. 1 mit sich. Die bisherige Frist wurde verkürzt und die Angabe der stl. Identifikationsnummer erforderlich. Ferner wurde eine Kontrollmöglichkeit in Fällen der Abstandnahme vom KapErtrStAbzug aufgrund einer NV-Bescheinigung implementiert. In Abs. 1 und 3 wurde die Art der Datenübertragung geändert bzw. aktualisiert.

AmtshilfeRLUmsG v. 26.6.2013 (BGBl. I 2013, 1809; BStBl. I 2013, 802): Abs. 1 Satz 1 erfuhr eine redaktionelle Änderung aufgrund des Wegfalls des Einzel- und Sammelantragsverfahrens und der Erweiterung der Abstandnahmemöglichkeiten beim KapErtrStAbzug.

Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens v. 18.7.2016 (BGBl. I 2016, 1679; BStBl. I 2016, 694): Neufassung von Abs. 1 und 3 zwecks Anpassung der Regelungen an § 93c Abs. 1 AO und daraus resultierende Ergänzungen (BR-Drs. 631/15, 128).

2. DSAnpUG-EU (BGBl. I 2019, 1626; BStBl. I 2019, 1308): Übernahme einer Begriffsbestimmung aus der Datenschutz-Grundverordnung VO (EU) 2016/679 (BT - 19/4674, 19/5414, 93).

Zeitlicher Geltungsbereich: § 45d Abs. 1 in der am 14.12.2010 geltenden Fassung ist erstmals für Kapitalerträge anzuwenden, die ab dem 1.1.2013 zufließen; eine Übermittlung der Identifikationsnummer hat für Kapitalerträge, die vor dem 1.1.2016 zufließen, nur zu erfolgen, wenn sie der Meldestelle vorliegt. § 45d Abs. 1 in der nach dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens v. 18.7.2016 am 1.1.2017 geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden auf Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31.12.2016 zufließen. § 45d Abs. 2 idF des UntStReformG v. 14.8.2007 ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31.12.2008 zufließen. § 45d Abs. 3 in der nach dem VerfModG v. 18.7.2016 am 1.1.2017 geltenden Fassung ist für Versicherungsverträge anzuwenden, die nach dem 31.12.2016 abgeschlossen werden. § 45d in der geänderten Fassung ist mW ab dem 18.12.2019 als dem Tag nach der Verkündung des 2. DSAnpUG-EU v. 21.12.2019 anzuwenden.

3 III. Bedeutung und Verfassungsmäßigkeit des § 45d

Bedeutung: § 45d statuiert ein besonderes Mitteilungsverfahren, kraft dessen dem BZSt. bestimmte steuerungsrelevante Daten zur Verfügung gestellt werden. Anhand dieser Daten kann das BZSt. feststellen, ob die Inanspruchnahme eines Freistellungsauftrags oder einer NV-Bescheinigung zu Recht erfolgt ist. § 45d ist damit im weitesten Sinne eine Missbrauchsvermeidungsvorschrift, die die übrigen Regelungen zum StAbzug vom Kapitalertrag in Abschnitt VI. 3. des EStG flankiert. Im Erg. soll die Regelung also zur Sicherung des Steueraufkommens beitragen.

Verfassungsmäßigkeit: Etwaigen Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit des § 45d, insbes. was die Ermächtigung des BZSt. zum Datenaustausch mit den Sozialträgern und den automatisierten Datenabgleich (Abs. 2) anbelangt, hat der Gesetzgeber durch die Aufnahme des Merkmals der „Erforderlichkeit“ in den Tatbe-

stand des § 45d Abs. 2 versucht zu begegnen. Die Überprüfung derartiger Maßnahmen ist folglich im Einzelfall justiziabel. Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der Regelung bestehen deshalb sowie aufgrund der gesetzgeberischen Intention, Missbräuche zu vermeiden und damit das Steueraufkommen zu sichern, uE nicht – insbes., da ohne die in § 45d verankerten Meldepflichten die FinVerw. nicht überprüfen könnte, ob der Stpfl. das ohne Veranlagung durchzuführende Abgeltungsteuersystem missbraucht bzw. seinen ihm noch obliegenden Deklarationspflichten nachkommt (*Geurts in Bordewin/Brandt*, § 45d Rz. 11 [9/2018]).

Einstweilen frei.

4

IV. Geltungsbereich des § 45d

5

Sachlicher Geltungsbereich: Die Regelung des § 45d bezieht sich auf kapertrstpfl. Erträge, bezüglich derer sie bestimmte Mitteilungspflichten festlegt.

Persönlicher Geltungsbereich: § 45d verpflichtet zum KapErtrStAbzug Verpflichtete (§ 44 Abs. 1 EStG und § 7 InvStG aF) sowie Versicherungsvermittler iSd. § 59 Abs. 1 VVG zur Übermittlung der in der Vorschrift festgelegten Daten an das BZSt.

B. Erläuterungen zu Abs. 1: Mitteilungspflichten

I. Umfang der Mitteilungspflichten

6

Abs. 1 Satz 1 enthält unter Verweis auf § 93c Abs. 1 AO eine abschließende Aufzählung der Daten, die dem BZSt. mitzuteilen sind. Mitteilungsverpflichtet ist entweder der Schuldner der Kapitalerträge oder die auszahlende Stelle (vgl. § 44 Abs. 1). Ferner sind auch Personen und Personenvereinigungen, die iSd. § 7 InvStG aF zum Quellensteuerabzug verpflichtet sind, mitteilungsverpflichtet. Die zur Mitteilung verpflichteten Personen werden qua Legaldefinition in § 93c Abs. 1 Satz 1 AO als „mitteilungsverpflichtige Stelle“ zusammengefasst.

Seit dem Inkrafttreten des InvStRefG (InvStRefG v. 19.7.2016, BGBl. I 2016, 1730) zum 1.1.2018 spielt der (grundlegend geänderte) § 7 InvStG für VZ ab 2018 keine Rolle mehr, denn für Investmentfonds iSd. Kapitel 2 InvStG ist ebenfalls die auszahlende Stelle, welche die Investmentanteile verwahrt oder verwaltet oder deren Veräußerung durchführt und die Investmenterträge auszahlt oder gutschreibt, zum StAbzug gegenüber den Anlegern verpflichtet. Demzufolge ist sie bereits von der ersten Alternative des Satzes 1 erfasst. Für Spezial-Investmentfonds iSd. Kapitel 3 InvStG ist zwar der Fonds selbst zum StAbzug gegenüber den Anlegern verpflichtet (§ 33 Abs. 1 und § 50 InvStG). Allerdings erfolgt die Veranlagung nach den allgemeinen Grundsätzen. Der Abgeltungsteuertarif und die abgeltende Wirkung (§ 32d und 43 Abs. 5) finden keine Anwendung. Folglich bedarf es keines Rückgriffs auf § 45d. Im Ergebnis geht der Verweis daher ins Leere. Unseres Erachtens bietet es sich deshalb an den Verweis zu streichen.

Zweck der Regelung: Anhand der dem BZSt. mitzuteilenden Daten soll sichergestellt werden, dass die Inanspruchnahme eines Freistellungsauftrags nach § 20 Abs. 9 oder einer Nichtveranlagungsbescheinigung nach § 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 zu Recht erfolgt ist. Das BZSt. soll damit den Stpfl. identifizieren können. Außer-

dem soll es die tatsächliche Ausschöpfung des Sparerpauschbetrags samt WK bzw. die Inanspruchnahme einer NV-Bescheinigung hinreichend effektiv überprüfen können (*Geurts in Bordewin/Brandt*, § 45d Rz. 11 [9/2018]).

Form und Frist der Mitteilung: Gemäß § 93c Abs. 1 Satz 1 AO muss der nach Abs. 1 Satz 1 zur Mitteilung Verpflichtete die Daten nach Ablauf des Besteuerungszeitraums bis zum letzten Tag des Monats Februar des folgenden Jahres nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung über die amtlich bestimmte Schnittstelle übermitteln. Dahinter steht der Gedanke, die relevanten Daten zusammen mit anderen Kontrolldaten möglichst frühzeitig den veranlagenden FÄ automatisiert zur Verfügung zu stellen. Dies ermöglicht die Überprüfung im Rahmen der Veranlagung (*Pfeffer in EStG eKommentar*, § 45d Rz. 1 [1/2017]). Bezieht sich die Übermittlungspflicht auf einen Besteuerungszeitpunkt, sind die Daten bis zum Ablauf des zweiten Kalendermonats nach Ablauf des Monats zu übermitteln, in dem der Besteuerungszeitpunkt liegt.

Mitzuteilende Daten nach § 93c Abs. 1 AO (Abs. 1 Satz 1): Der Umfang der zu übermittelnden Daten umfasst in erster Linie die in § 93c Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a bis e AO genannten Informationen:

- ▶ *Angaben über die mitteilungspflichtige Stelle nach § 93c Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b AO:* Der Datensatz muss Namen, Anschrift, Ordnungsmerkmal und Kontaktdaten der mitteilungspflichtigen Stelle oder eines etwaig von ihr nach § 87d AO mit der Datenübermittlung beauftragten Dritten sowie das Identifikationsmerkmal nach §§ 139a bis 139c AO oder, soweit ein solches nicht vergeben worden ist, die Steuernummer enthalten.
- ▶ *Angaben bei natürlichen Personen nach § 93c Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c AO:* Für den Fall, dass es sich bei dem Stpfl. um eine natürliche Person handelt, muss der Datensatz den Familiennamen, den Vornamen, den Tag der Geburt, die Anschrift des Stpfl. und dessen Identifikationsnummer nach § 139b AO enthalten. Die Mitteilung der Identifikationsnummer ist erforderlich, um eine einwandfreie Zusammenfassung mehrerer Mitteilungen zu gewährleisten.
- ▶ *Angaben bei juristischen Personen nach § 93c Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d AO:* Für den Fall, dass es sich bei dem Stpfl. nicht um eine nicht-natürliche Person handelt, muss der Datensatz die Firma oder den Namen, die Anschrift und die Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c AO enthalten.
- ▶ *Zeitliche Angaben zum Datensatz nach § 93c Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e AO:* Darüber hinaus muss der Datensatz den Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes oder eines anderen Ereignisses, anhand dessen die Daten in der zeitlichen Reihenfolge geordnet werden können, die Art der Mitteilung, den betroffenen Besteuerungszeitraum oder Besteuerungszeitpunkt und die Angabe, ob es sich um eine erstmalige, korrigierte oder stornierende Mitteilung handelt, enthalten.

Weitere mitzuteilende Daten (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2): Neben den in § 93c Abs. 1 Nr. 2 AO geregelten Daten müssen dem BZSt. nach Abs. Satz 1 Nr. 1 und 2 folgende Daten mitgeteilt werden:

- ▶ *Angaben zu Kapitalerträgen im Rahmen eines Freistellungsauftrags (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1):* Der an das BZSt. zu richtende Datensatz muss bei Kapitalerträgen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist, folgende zusätzliche Angaben enthalten:
 - die Kapitalerträge, bei denen vom StAbzug Abstand genommen worden ist oder bei denen KapErtrSt aufgrund des Freistellungsauftrags gem. § 44b

Abs. 6 Satz 4 oder gem. § 7 Abs. 5 Satz 1 Investmentsteuergesetz aF erstattet wurde,

- die Kapitalerträge, bei denen die Erstattung von KapErtrSt beim BZSt. beantragt worden ist.

Bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag sind die Daten beider Ehegatten zu übermitteln (Abs. 1 Satz 2).

- ▶ *Angaben zu Kapitalerträgen im Rahmen einer Nichtveranlagungsbescheinigung (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2):* Bei Kapitalerträgen, bei denen aufgrund einer NV-Bescheinigung einer natürlichen Person nach § 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 vom StAbzug Abstand genommen oder eine Erstattung vorgenommen wurde, muss auch deren Höhe mitgeteilt werden. Dies ermöglicht es den Finanzbehörden zu überprüfen, ob die Angaben der NV-Bescheinigung weiterhin zutr. sind (*Geurts in Bordewin/Brandt*, § 45d Rz. 18 [9/2018]).

Aufzeichnungspflicht der mitteilungspflichtigen Stelle nach § 93c Abs. 1 AO (Abs. 1 Satz 1): Aufgrund der nach Abs. 1 Satz 1 uneingeschränkten Anwendung des § 93c Abs. 1 Nr. 4 AO hat die mitteilungspflichtige Stelle die übermittelten Daten aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen sowie die der Mitteilung zugrunde liegenden Unterlagen bis zum Ablauf des siebten auf den Besteuerungszeitraum oder Besteuerungszeitpunkt folgenden Kj. aufzubewahren. Die nach § 93c Abs. 1 Nr. 3 AO bestehende Informationspflicht der mitteilungspflichtigen Stelle ist dagegen gem. Abs. 1 Satz 3 ausdrücklich nicht anwendbar.

Haftung und Überprüfungsmöglichkeit (Abs. 1 Satz 3): Sowohl die Haftung als auch die Möglichkeit des FA, die mitgeteilten Angaben im Wege einer Ap. zu verifizieren, hat der Gesetzgeber bewusst ausgeschlossen, da § 72a Abs. 4 bzw. § 203a AO nach Abs. 1 Satz 3 nicht anwendbar sind.

Sanktionen: Vorsätzliche oder leichtfertige Verstöße gegen die Mitteilungspflichten nach Abs. 1 Satz 1 stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können nach § 50e mit einer Geldbuße von bis zu 5000 € geahndet werden.

II. Art und Weise der Übermittlung

7

§ 93c Abs. 1 Nr. 1 bestimmt schließlich die Art und Weise der Datenübermittlung. Hiernach sind die Daten nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz im Wege der Datenfernübermittlung zu übertragen.

C. Erläuterungen zu Abs. 2: Ermächtigungen des Bundeszentralamts für Steuern

I. Ermächtigung des Bundeszentralamts für Steuern zur Mitteilung gegenüber Sozialleistungsträgern (Abs. 2 Satz 1)

8

Das BZSt. wird durch Abs. 2 Satz 1 dazu ermächtigt, die in Abs. 1 genannten Daten allen Sozialleistungsträgern mitzuteilen. Sozialleistungsträger im vorgenannten Sinne sind die in §§ 18 bis 29 SGB I genannten Träger (zB BfA oder Deutsche Rentenversicherung). Dem Wortlaut des Abs. 2 zufolge („... die Daten nach Absatz 1 ...“) gilt die Mitteilungsermächtigung jedoch ausschließlich mit Blick auf die in

Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Daten, soweit diese vom Mitteilungsverpflichteten selbst dem BZSt. gegenüber mitgeteilt wurden. Ausdrücklich gilt die Ermächtigung auch nur, soweit diese Daten für die Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich sind oder der Betroffene zustimmt. Die Mitteilungsermächtigung des Abs. 2 Satz 1 besteht neben der abgabenrechtl. Ermächtigung zur Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen nach § 31AO und geht teilweise darüber hinaus. Die Ermächtigung ist damit in Bezug auf Mitteilungen an Sozialversicherungsträger eine weitere Ausnahme vom Steuergeheimnis (*Bleschick in Kirchhof/Seer*, 21. Aufl. 2022, § 45d Rz. 1).

Teilweise wird in der Literatur auf Grundlage der zur Rasterfahndung ergangenen verfassungsgerichtlichen Urte. gefordert, dass bei fehlender Zustimmung des Stpfl. eine Übermittlung nur bei Verdacht auf die unberechtigte Leistung iSd. SGB erfolgen darf (*Hamacher/Dahm in Korn/Carlé/Stahl/Strahl*, § 45d Rz. 7 [3/2019] unter Bezugnahme auf BVerfG v. 14.7.1999 – 1 BvR 2226/94, 2420/95, 2437/95, NJW 2000, 55). Dagegen spricht jedoch, dass der Grundrechtseingriff weniger intensiv ist als im Fall der Rasterfahndung. Denn abweichend davon geht es um die Weitergabe von der Verwaltung bereits bekannter Daten. Außerdem kann mit der Notwendigkeit der „Erforderlichkeit“ der Weitergabe dem Grundrechtsschutz hinreichend Rechnung getragen werden. So ist gewährleistet, dass kein anderes „milderes“ Mittel zur Verfügung steht, das zumindest ebenso geeignet ist, den Zweck zu erreichen und gleichzeitig dem Adressaten der Maßnahme weniger belastet. Zu berücksichtigen ist uE auch, dass der Antragssteller staatliche Leistungen in Anspruch nimmt und unzutreffende Angaben insoweit die Allgemeinheit schädigen würden. So erfolgt ein automatisierter Datenabgleich durch das BZSt. beispielsweise ua. im Falle der Beantragung von Leistungen nach dem BAföG, um die Bezugsberechtigung des Antragstellers im Zweifel zu überprüfen. Die Tatsache, dass ohne eine derartige Verifizierung ein Leistungsmissbrauch nicht ausgeschlossen werden kann, rechtfertigt es uE aus den genannten Gründen den Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung einzugreifen.

9 II. Ermächtigung des Bundeszentralamts für Steuern zum automatisierten Datenabgleich (Abs. 2 Satz 2)

Abs. 2 Satz 2 wiederum ermächtigt das BZSt. zum automatisierten Abgleich zwischen den ihm nach Abs. 1 zur Verfügung gestellten Daten und den vom jeweiligen Sozialleistungsträger übermittelten Daten. Auch diese Ermächtigung gilt nur, soweit der Datenabgleich erforderlich ist oder die betroffene Person zustimmt. Das Erg. des Datenabgleichs darf das BZSt. sodann dem jeweiligen Sozialleistungsträger mitteilen.

Durch das Zweite Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU (2. DSAnp-UG-EU) v. 20.11.2019 (BGBl. I 2019, 1626) werden in § 45d Abs. 2 Satz 1 die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt. Aufgrund des redaktionellen Charakters der Änderung ergeben sich hieraus aber keine materiell-rechtl. Änderungen.

Zweck des Datenabgleichs: Der Datenabgleich und -austausch zwischen dem BZSt. und den Sozialbehörden soll eine Überprüfung des Einkommens oder des Vermögens bei der Gewährung von Sozialleistungen ermöglichen, wenn der begründete Verdacht auf Leistungsmissbrauch bei Empfängern von Sozialleistungen besteht.

Erforderlichkeit des Datenabgleichs: Wann eine Datenübermittlung nach Abs. 2 Satz 1 oder ein Datenabgleich nach Abs. 2 Satz 2 erforderlich ist, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. Eingriffszweck und Eingriffswirkung dürfen aber aus rechtsstaatlicher Sicht nicht unverhältnismäßig sein. Im Sinne dieses Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dürften die vorgenannten Maßnahmen jedoch zumindest dann erforderlich sein, wenn kein anderes geeignetes Mittel zur Verfügung steht, das zumindest ebenso geeignet ist, den Zweck zu erreichen und gleichzeitig Adressaten der Maßnahme weniger belastet. Grundsätzlich bleiben die in § 45 Abs. 2 Satz 2 genannten zwischenbehördlichen Maßnahmen damit dem Einzelfall vorbehalten. Bei Kenntnis von oder hinreichenden Indizien auf abweichende Angaben des Stpfl. sollte eine Weitergabe jedoch gerechtfertigt sein. Anderenfalls besteht die Gefahr der unzulässigen Inanspruchnahme von Sozialleistungen zulasten der Allgemeinheit (zu den weiteren verfassungsrechtlichen Erwägungen vgl. Anm. 8).

D. Erläuterungen zu Abs. 3: Mitteilungspflichten für Versicherungsvermittler

I. Besondere Mitteilungspflichten für Versicherungsvermittler (Abs. 3 Satz 1)

10

Der Kreis der nach § 45d Mitteilungsverpflichteten wurde mit dem JStG 2009 v. 19.12.2008 (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74) um inländ. Versicherungsvermittler erweitert. Nach Abs. 3 Satz 1 müssen diese das BZSt. nach Maßgabe des § 93c AO über das Zustandekommen eines Vertrags nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 unterrichten, soweit dieses Versicherungsverhältnis zwischen einem inländ. Versicherungsnehmer und einem ausländ. VU besteht. Bei Verträgen iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 6 handelt es sich um Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall, dh. kapitalbildende LV.

Zweck der Regelung: Die Regelung bezweckt die Sicherstellung der Besteuerung von nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 stpfl. Erträgen aus Versicherungsleistungen, soweit diese von einem inländ. Versicherungsnehmer oder Begünstigten bezogen werden. Denn bezüglich der zugrunde liegenden Versicherungen besteht, anders als bei Versicherungsverträgen mit inländ. VU, keine Pflicht des Stpfl., im Rahmen der Veranlagung über deren Existenz Angaben zu machen. Außerdem unterliegen von im Ausland ansässigen VU ausgezahlte Kapitalerträge nicht dem Kapitalertragssteuereinbehalt, da der inländische Gesetzgeber diese VU nicht als Schuldner der Kapitalerträge nach § 44 Abs. 1 Satz 3 zum Steuerabzug verpflichten kann. Entsprechende Pflichten gelten nach dem völkerrechtlichen Territorialprinzip nur für inländ. VU. Die FinBeh. werden mit der Norm daher in die Lage versetzt, durch Zugriff auf den inländ. Versicherungsvermittler in der (steuerrelevanten) Rentenzahlungsphase die Versteuerung der aus der Versicherung bezogenen Leistungen zu prüfen (BT-Drs. 16/11108, S. 22).

Legaldefinitionen „Versicherungsvermittler“: Wer als Versicherungsvermittler gilt, bestimmt § 59 Abs. 1 VVG. Gemeint sind Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler. Auch diese Begriffe sind legaldefiniert.

- ▶ *Versicherungsvertreter* iSd. § 59 Abs. 2 VVG ist, wer von einem Versicherer oder einem Versicherungsvertreter damit betraut ist, gewerbsmäßig Versicherungsverträge zu vermitteln oder abzuschließen.

- ▶ *Als Versicherungsmakler* gilt nach § 59 Abs. 3 VVG, wer gewerbsmäßig für den Auftraggeber die Vermittlung oder den Abschluss von Versicherungsverträgen übernimmt, ohne von einem Versicherer oder einem VU damit betraut zu sein.

Form und Frist der Mitteilung: Nach § 93c Abs. 1 Satz 1 AO muss der Versicherungsvermittler die Daten nach Ablauf des Besteuerungszeitraums bis zum letzten Tag des Monats Februar des folgenden Jahres nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung über die amtlich bestimmte Schnittstelle übermitteln. Bezieht sich die Übermittlungspflicht auf einen Besteuerungszeitpunkt, sind die Daten bis zum Ablauf des zweiten Kalendermonats nach Ablauf des Monats zu übermitteln, in dem der Besteuerungszeitpunkt liegt.

Ausnahme von der Mitteilungspflicht: Hat das ausländ. VU eine Niederlassung im Inland oder zeigt es dem BZSt. bis zum vorgenannten Zeitpunkt das Zustandekommen eines Vertrags an und setzt den Versicherungsvermittler hierüber in Kenntnis, entfällt nach § 45d Abs. 3 Satz 2 die Mitteilungspflicht. Die Informationspflicht gegenüber dem Versicherungsvermittler gilt für beide Normalalternativen, da sie systematisch nachgelagert ist. Die Geltung der Informationspflicht für beide Bereichebestätigen auch die genannten, mit der Norm verfolgten Ziele (hierzu auch (*Geurts in Bordewin/Brandt*, § 45d Rz. 36 [9/2018])).

11 II. Umfang der Mitteilungspflichten (Abs. 3 Satz 2)

Daten nach § 93c Abs. 1 AO (Abs. 3 Satz 3): Der Umfang der im Rahmen der Mitteilungspflicht zu übermittelnden Daten umfasst in erster Linie die in § 93c Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a bis e AO genannten Informationen:

- ▶ *Angaben über die mitteilungspflichtige Stelle nach § 93c Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a AO:* Der Datensatz muss Namen, Anschrift, Ordnungsmerkmal und Kontaktdaten der mitteilungspflichtigen Stelle und eines etwaig von ihr nach § 87d AO beauftragten Dritten sowie das Identifikationsmerkmal nach §§ 139a bis 139c AO oder, soweit ein solches nicht vergeben worden ist, die Steuernummer enthalten.
- ▶ *Angaben bei beauftragter Datenübermittlung nach § 93c Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b AO:* Sofern die mitteilungspflichtige Stelle einen Auftragnehmer iSd. § 87d AO mit der Datenübermittlung beauftragt, sind zusätzlich zu den Angaben nach Buchst. a Name, Anschrift und Kontaktdaten des Auftragnehmers sowie dessen Identifikationsmerkmal nach §§ 139a bis 139c AO oder, wenn dieses nicht vergeben wurde, dessen Steuernummer anzugeben.
- ▶ *Angaben bei natürlichen Personen nach § 93c Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c AO:* Für den Fall, dass es sich bei dem Stpfl. um eine natürliche Person handelt, muss der Datensatz Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, Anschrift des Stpfl. und dessen Identifikationsnummer nach § 139b AO enthalten.
- ▶ *Angaben bei juristischen Personen nach § 93c Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d AO:* Für den Fall, dass es sich bei dem Stpfl. nicht um eine nicht-natürliche Person handelt, muss der Datensatz die Firma oder den Namen, die Anschrift und die Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c AO enthalten.
- ▶ *Zeitliche Angaben zum Datensatz nach § 93c Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e AO:* Darüber hinaus muss der Datensatz den Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes oder eines anderen Ereignisses, anhand dessen die Daten in der zeitlichen Reihen-

folge geordnet werden können, die Art der Mitteilung, den betroffenen Besteuerungszeitraum oder Besteuerungszeitpunkt und die Angabe, ob es sich um eine erstmalige, korrigierte oder stornierende Mitteilung handelt, enthalten.

Weitere mitzuteilende Daten (Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 bis 3): Neben den in § 93c Abs. 1 AO geregelten Daten müssen dem BZSt. nach Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 bis 3 folgende Daten mitgeteilt werden:

- ▶ *Angaben zum Versicherungsunternehmen (Abs. 3 Satz 3 Nr. 1):* Name und Anschrift der VU sowie Vertragsnummer oder sonstige Kennzeichnung des Vertrags;
- ▶ *Angaben zur Laufzeit und zur garantierten Versicherungssumme (Abs. 3 Satz 3 Nr. 2):* Laufzeit und garantierte Versicherungssumme oder Beitragssumme für die gesamte Laufzeit;
- ▶ *Angaben zur Art des Versicherungsvertrags (Abs. 3 Satz 3 Nr. 3):* Letztlich muss der Datensatz auch eine Angabe, ob es sich um einen konventionellen, einen fondsgebundenen oder einen vermögensverwaltenden Versicherungsvertrag handelt, enthalten.

Ausnahme für ausländische Versicherungsunternehmen (Abs. 3 Satz 4): Abweichend von § 93c Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a AO kann auf die Angabe eines Identifikationsmerkmals nach §§ 139a bis 139c AO, einer Steuernummer oder eines sonstigen Ordnungsmerkmals verzichtet werden, wenn es sich bei der mitteilungspflichtigen Stelle um ein ausländ. VU handelt, das über die vorgenannten stl. Ordnungsmerkmale nicht verfügt.

Haftung und Überprüfungsmöglichkeit (Abs. 3 Satz 6): Sowohl die Haftung als auch die Möglichkeit, die Angaben im Wege einer Ap. zu verifizieren, hat der Gesetzgeber bewusst ausgeschlossen, indem er die § 72a Abs. 4 bzw. § 203a AO nach Abs. 3 Satz 6 für nicht anwendbar erklärt.

Sanktionen: Vorsätzliche oder leichtfertige Verstöße gegen die Mitteilungspflichten nach Abs. 3 Satz 1 stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können nach § 50e mit einer Geldbuße von bis zu 5000 € geahndet werden.

III. Art und Weise der Übermittlung

12

Wie die Daten nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 sind auch die Daten nach Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 5 nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln.

§ 150 Abs. 6 AO ist entsprechend anwendbar, insofern s. Anm. 11.

